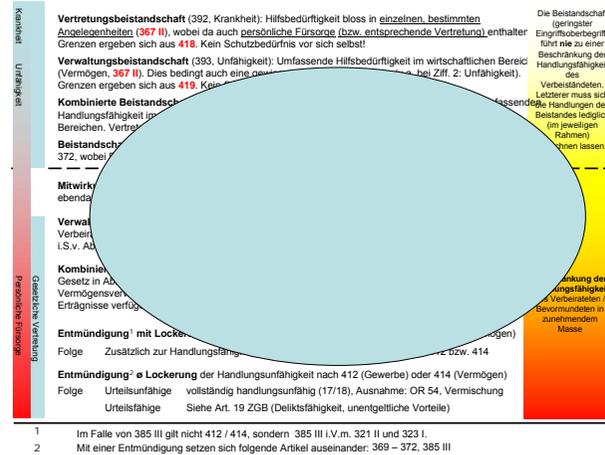


Stufenfolge vormundschaftlicher Massnahmen



Art. 397a²²⁹

1 **Ein unmündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.**

2 Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre **Umgebung** bedeutet.

3 Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt.

FFE Kurzfristige Sofortmassnahme. Sie dient dem Schutz von Personen vor sich selbst sowie dem Schutz Dritter.

Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- mündige / entmündigte (oder verbeiständete oder verbeiratete) Person
- Die einen der folgenden Fälle vorliegen:
- Fürsorgebedarf
- Verhältnis-massnahme (Art. 397a)
- in, ihr zu helfen)
- Die Umwelt ist unzumutbar.

Der FFE lässt sich mit allen anderen vormundschaftlichen Massnahmen kombinieren. Er führt zu einer umfassenden Handlungsunfähigkeit.

Beistandschaft

Zusammenfassung Beistandschaft (1/3)

Zentrale Artikel	Beistandschaft	Einzelne Rechtsgeschäfte i.S.v. 367 II (inkl. pers. Fürsorge) 418
392	Vertragsbeistandschaft	einzelne Rechtsgeschäfte i.S.v. 367 II (inkl. pers. Fürsorge) 418
393	Verwaltungsbeistandschaft	Vermögensverwaltung (das gesamte Vermögen umfassend, länger dauernd) i.S.v. 367 II (pers. Fürsorge höchstens bei Ziff. 2) 419
394	Eigenes Begehren (urteilsfähig)	Verweis auf 372, wobei Erfordernisse hier etwas reduziert.

Zivilrechtliche Auswirkungen

Rechtsfähigkeit	Rechtsfähigkeit wird nicht eingeschränkt. Einzige Ausnahme: - kein vormundschaftliches Amt (374, 381 i.V.m. 367 III).
Handlungsfähigkeit	417 „Die Beistandschaft hat ... auf die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person keinen Einfluss.“

Arten

Beistandschaften, die sich in die Stufenfolge vormundschaftlicher Massnahmen einordnen lassen

- Vertragsbeistandschaft
- Vermögensbeistandschaft
- Kombinierte Beistandschaft
- Spezialfälle der Beistandschaft
- Die restlichen Beistandschaften

Zusammenfassung Beistandschaft (2/3)

Art. 392 Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen erennt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand da wo das Gesetz es begehrt, sowie in folgenden Fällen:

- wenn eine unmündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit od. dgl. selber selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag;
- wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen;
- wenn der gesetzliche Vertreter an der Vertretung verhindert ist.

Ziff. 1 Vertretung einer mündigen Person, Beispiele:

Eine handlungsfähige Person wird nicht handeln. Ein Dachschaden muss in Abwesenheit einer handlungsfähigen Person sofort behoben werden.

Ziff. 2 Interessenskonflikt, beim gesetzl. V. g. a. Anw. Ber.

Das BGer geht von einem weitem Interessebegriff aus: Es genügt eine **abstrakte (theoretische) Gefährdung!** Es ist auch ein Beistand zu bestellen, wenn der gesetzliche Vertreter persönlich über jeden Zweifel erhaben ist, der TB aber an sich geeignet wäre, einen Konflikt auszulösen.

Art. 393 Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so hat die Vormundschaftsbehörde das Erforderliche anzuordnen und namentlich in folgenden Fällen einen Beistand zu ernennen:

- bei einer Person mit unbekanntem Aufenthaltsort;
- bei einer Person, die die Verwaltung ihres Vermögens oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht ansonsten ist;
- bei Erbfolge und zur Wahrung der Interessen Geborenen;
- bei einer Person, die die Verwaltung ihres Vermögens oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht ansonsten ist;
- bei einer Person, die die Verwaltung ihres Vermögens oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht ansonsten ist;

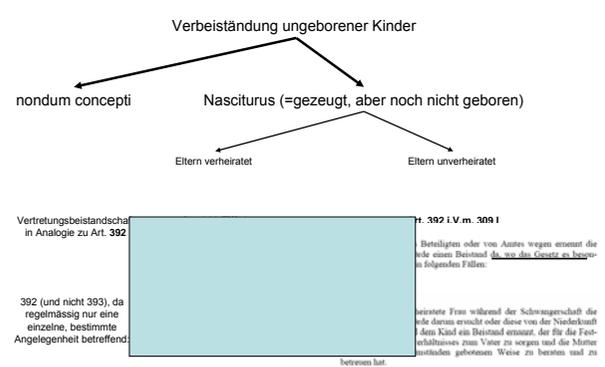
Weiterer Fälle

325 (selten auch Vertragsbeistandschaft)

v.a. physische Verhinderung (Krieg), wirtschaftliche Schwierigkeiten, Altersbeistandschaft

Interessenswahrung des Neugeborenen; Achtung: Dies betrifft nur die unverheirateten Eltern regelt

Zusammenfassung Beistandschaft (3/3)



Zivilrechtliche Auswirkungen der Verbeiständung

Die Rechtsstellung wird v.a. definiert über **Rechtsfähigkeit** **Handlungsfähigkeit**

Rechtsfähigkeit wie Beiratschaft (umfassend vorhanden, einzige Ausnahme: kein Vormund, kein Beirat, kein Beistand)

Handlungsfähigkeit **Art. 417**

A. Stellung des Beistandes

1 Die Beistandschaft hat unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Mitwirkung eines Beirates auf die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person keinen Einfluss.

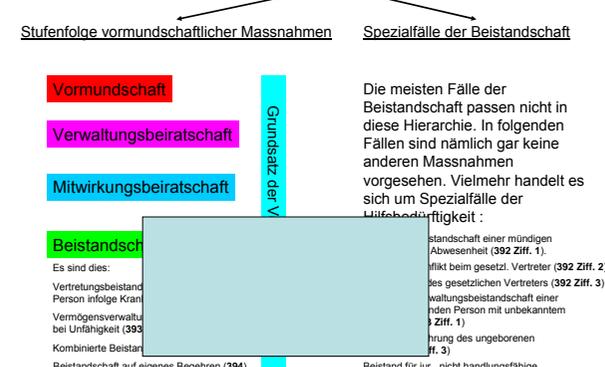
Die Beistandschaft gewährt Hilfe, ohne dass die Handlungsfähigkeit (sofern eine solche überhaupt bestanden hat, vgl. Art. 392 Ziff. 2 und 3 sowie Art. 393 Ziff. 3 und 4) entzogen würde.

Der Verbeiständete behält also die **volle Handlungsfähigkeit** (siehe 417).

Allerdings kann neben ihm noch eine andere Person (in gewisser Weise) für ihn handeln und durch ihre Handlungen ihm zuzurechnende Rechtswirkungen hervorrufen (Vertretungsmacht). Dies bedeutet jedoch keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit i.S.v. Art. 12.

Die beiden Personen können sich ihre Pläne auch gegenseitig durchkreuzen, sich gegenseitig zuvorkommen.

Eingliederung der Beistandschaft



Fälle der Beistandschaft

Art. 367
C. Vormund und Beistand
 1 Der Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des unmündigen oder entmündigten Bevormundeten zu wahren und ist dessen Vertreter.
 2 Der Beistand ist für einzelne Geschäfte eingesetzt oder mit Vermögensverwaltung betraut.



Tabelle zur Beistandschaft

	wirtschaftliche Unterstützung	persönliche Fürsorge
Vertretung (392)	einzelne Angelegenheiten	inkl. persönlicher Fürsorge
Verwaltung (393)	allg. Verwaltung über längeren Zeitraum	höchstens bei Art. 393 Ziff. 2 ZGB denkbar
kombinierte Beistandschaft „Altersbeistandschaft“	beide Aspekte verbunden	
Beistandschaft auf eigenes Begehren	beide Aspekte verbunden	

Vertretungsbeistandschaft

Art. 392
A. Fälle der Beistandschaft i. Vertretung
 Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen ernennt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand da, wo das Gesetz es besonders vorsieht, sowie in folgenden Fällen:
 1. wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit od. dgl. weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag;
 2. wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen;
 3. wenn der gesetzliche Vertreter an der Vertretung verhindert ist.

Vertretung einer mündigen Pers.
 Bsp.: Ein entlassener Beamter wird herabköckig, die ihm gegenüber obliegende Wahl zwischen Rleistungen und Kapitalabfindung treffen. Es wird ein Beistand die Wahl zu treffen hat.
 Es entsteht ein Dachscha der zur Verhinderung eines gros Schadens – sofort (noch w Abwesenheit des Hauseigent behoben werden muss.
Unzulässig: alle vertretungs Geschäfte sowie alle Geschäfte, welche auf eine länger dauernde Interessenwahrung ausgerichtet sind.
Interessenskonflikt beim gesetzl. Vertreter
 Der Inhaber der elterl. Gewalt, der Vormund, der Beirat oder der gesetzliche Vertreter (jüngeren Geht aus) rdingung) zliche
Verhinderung des gesetzl. Vertreters
 Ein Dachscha (Kind ist Hauseigentümer) muss sofort behoben werden. Die Eltern können das Kind nicht vertreten, weil sie in den Ferien sind. Es wird dem Kind ein Beistand bestellt.
 Bei der Selbstkontrahierung sogar Genehmigung der VB / AB erforderlich.

Art. 392

A. Fälle der Beistandschaft i. Vertretung
 Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen ernennt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand da, wo das Gesetz es besonders vorsieht, sowie in folgenden Fällen:

Art. 392¹
 1 Unmündige Kinder, die unter oberlicher Sorge stehen, können mit Zustimmung der Eltern für die Gesamtschaft handeln, verpflichtet damit aber nicht sich selbst, sondern die Eltern.¹⁰
 2 Haben die Eltern in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so finden die Bestimmungen über die Vertretungsbeistandschaft Anwendung.
Art. 392²
 1 Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge von dem Kind mit Rat und Tat unterstützt.
 2 Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltungsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.
 3 Die oberliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.
Art. 393¹
 1 Sobald eine verheiratete Frau während der Schwangerschaft die Vormundschaftsbehörde davon ersucht oder diese von der Nichterkenntnis erhält, wird dem Kind ein Beistand ernennt, der für die Feststellung des Kinderverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betrauen hat.
 2 Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde, wenn ein
Art. 325¹
 1 Kann der Gefühls des Kindesvermögens auf andere Weise nicht begagt werden, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die Verwaltung eines Beistand.
 2 Die Vormundschaftsbehörde trifft die gleiche Anordnung, wenn

(unnötige) Wiederholung von Art. 392 Ziff. 2
 besondere Art der Beistandschaft, weil nicht ein einzelnes Geschäft betreffend, sondern umfassend.
 Mischung auf 394 (eigenes) und
 v.a. Verwaltung Ziff. 2.
 Gleich ausse (nasciturus), bestimmte Art diesfalls eine
 nondum concepti

Art. 393

II. Vermögensverwaltung
 1. Kraft Gesetzes
 Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so hat die Vormundschaftsbehörde das Erforderliche anzuordnen und namentlich in folgenden Fällen einen Beistand zu ernennt:
 1. bei längerer Abwesenheit einer Person mit unbekanntem Aufenthalt;
 2. bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht die Vormundschaft anzuordnen ist;
 3. bei Ungewissheit der Erbfolge und zur Wahrung der Interessen des Kindes vor der Geburt;
 4. bei einer Körperschaft oder Stiftung, solange die erforderlichen Organe mangeln und nicht auf andere Weise für die Verwaltung gesorgt ist;
 5. bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige und andere dem öffentlichen Wohle dienende Zwecke, solange für die Verwaltung oder Verwendung nicht gesorgt ist.

Unfähigkeit
 v.a. bei „physischer Verhinderung“ (BGE) bei bekanntem (sonst Ziff. 1) Aufenthalt (z.B. Inhaftierung im Ausland, Kommunikationsunterbruch wegen Krieg...)
 Daneben auch bei körperlichen Gebrechen oder gewissen geistigen Schweregraden (Anwendungsfal v.a. bei älteren Menschen in Heimen, wo für persönliche Betreuung gesorgt wird und keine Gefahr der Selbstschädigung besteht und Personen eine Entmündigung oder Beiratschaft erspart werden soll. Oft Kombination mit Beistandschaft i.S.v. 392 Ziff. 1 (Krankheit).
Interessenswahrung des Nasciturus
 Achtung: Dies betrifft nur die Kinder verheirateter Eltern, da die Kinder unverheirateter Eltern regelmässig einen Beistand nach 3091 erhalten.
 Beistandschaft für jur. Personen
 Grosse Zurückhaltung in der Anwendung. Normalerweise können sich jur. Personen nur für nat. Personen gedacht. Eine der Z.B.: Einziger VR im Betreibungsfal gestorben -> soll geringe Ausdehnung der Anwendung analoge Anwendung von 392 Ziff. 1.
 namentlich (also nicht abschliessend)
 Liz relevant ist ausschliesslich 325

„Altersbeistandschaften“

Kombinierte Beistandschaft i.S.v. Art. 392 Ziff. 1 („Krankheit“) i.V.m. Art. 393 Ziff. 2

Die sog. „Altersbeistandschaft“ stellt die häufigste, nicht aber die einzige Form der kombinierten Beistandschaft i.S.v. 392 i.V.m. 393 dar.
 Voraussetzung
 Es darf nicht die Gefahr einer schädlichen eigenen Handlung des Verbeiständeten bestehen.
 Art. 392 Ziff. 1 („Krankheit“) weil dadurch die Vertretungsmacht in persönlichen (nicht das Vermögen betreffenden Angelegenheiten) klargestellt wird (auch wenn der Gesetzgeber die Vertretungsbeistandschaft i.d.S. nicht als „Dauervertretung“ in unbestimmten vielen Fällen vorgesehen hat.
 Art. 393 Ziff. 2 also das Vermögen

Beistandschaft auf eigenes Begehren

Art. 394
 2. Auf eigenes Begehren
 Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Beistand gegeben werden, wenn die Voraussetzungen der Bevormundung auf eigenes Begehren vorliegen.
Art. 372
 IV. Eigenes Begehren
 Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie dartut, dass sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag.
 Erfordernisse sind zu betrachten.
 Haupt-Anwendung
 Ältere Menschen körperlich
 Junge Menschen
 Fortsetzung einer beendeten Altersvormundschaft.

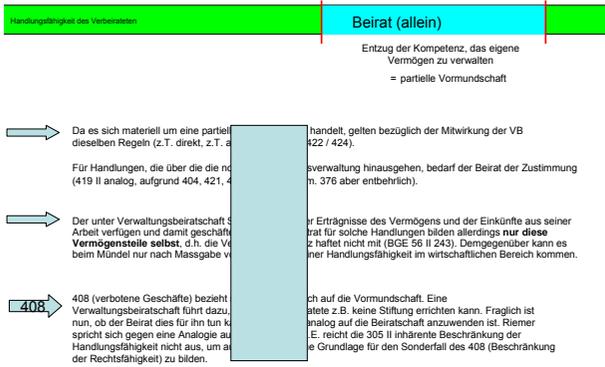
Örtliche Zuständigkeit

Art. 396
 1 Die Vertretung durch einen Beistand wird für die der Beistandschaft bedürftige Person von der Vormundschaftsbehörde ihres Wohnsitzes angeordnet.
 2 Die Anordnung einer Vermögensverwaltung erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde des Ortes, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder der der vertretenden Person zugefallen ist.
 Vertretungsbeistandschaft Gemäss 396 I nach Wohnsitzprinzip
 Verwaltungsbeistandschaft Gemäss 396 II nach Spezialprinzip
 Verwaltungsbeistandschaft
 Beistandschaft auf eig.
 Kombinierte Beistandschaft Aufgrund der Tatsache, dass der persönlichen Fürsorge regelmässig grosse Bedeutung zukommt, ist das Wohnsitzprinzip anzuwenden.

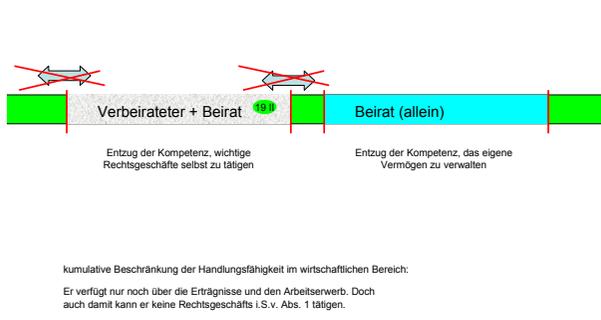
Beendigung der Beistandschaft

Vertretungsbeistandschaft 439 I Erledigung der Aufgabe
 Verwaltungsbeistandschaft 439 II Wegfall des Grundes
 Beistandschaft auf eig. Beg. 439 II, da Unterart der Verwaltungsbeistandschaft (Wegfall der Grundes).
 Zudem ist sie auf Antrag des Verbeiständeten ohne weiteres aufzuheben. (Praxis!)
 eines Begehren gilt, da sie vom ndschaft behandelt wird, ebenfalls herheit: Sie ist auf Antrag des h. Darin besteht ein Unterschied ratschaft auf eigenes Begehren schaft auf eigenes Begehren. Im g oder Verbeiratung gilt also die der Beistandschaft auf eigenes Beistandschaft die
 Dispositionsmaxime.

b) Verwaltungsbeiratschaft



c) Kombinierte Beiratschaft



Übersicht



Exkurs: Betreuungsfähigkeit des Verbeirateten

- a) Mitwirkungsbeiratschaft: Der Verbeiratete findet keine Betreuung. Art. 395 Abs. 1 Ziff. 1.
- b) Verwaltungsbeiratschaft: Der Verbeiratete ist der Verbeiratete der Verwaltung. Er vertritt auch das Vermögen der Gesellschaft. Die Betreuung der Verwaltung bestellt.
- c) Kombinierte Beiratschaft: Die Betreuung des Verbeirateten der Verwaltung entspricht somit derjenigen bei der Verwaltungsbeiratschaft.

Verfahren und nicht in Art. 395 geregelte Fragen

Art. 395 ist (fast) der einzige Artikel, der sich explizit mit der Beiratschaft befasst.

Zahlreiche Fragen scheinen somit offen zu bleiben.

Beachte aber:

Art. 367 Abs. 3 i.V.m. Art. xy bezüglich Vormundschaft

Da der Gesetzgeber die Beiratschaft als Unterart der Beistandschaft betrachtet, soll Art. 367 III auch für die Beiratschaft gelten.

I.B.a. die Bestellung des Beistandes wiederholt in:

Art. 397 Abs. 1 i.V.m. Art. xy bezüglich Vormundschaft

Art. 379 – 391 sind also die Bestimmungen der Beistandschaft. Es kann sich im Einzelfall diese Massnahme über Art. 395 II in Betracht kommen. Beachte hier: Art. 386 II, auch wenn ausgeht.

I.B.a. die Beendigung der Beistandschaft wiederholt in:

Art. 439 Abs. 3 i.V.m.

Zur Zuständigkeit merken:

Nach h.L. ist 396 weder direkt noch analog anwendbar. Vielmehr ist eine Analogie zu 373 nötig.

Bevormundung

Zusammenfassung Vormundschaft

Gesetz	Zivilrechtliche Auswirkungen
368	ipso iure: Unmündige, die nicht unter elterliche Sorge sind
369	psychische Krankheit (Gutachten: 174 II) + soziale Auswirkung
370	Verwerfliches Verhalten (Anhörung: 174 I) + Soziale Auswirkung
371	Freiheitsstrafe über 1a + Soziale Auswirkung (str.)
372	Eigenes Begehren (urteilsfähig!) + Soziale Auswirkung (kein Gutachten! Aber Überzeugung der VB)
Zivilrechtliche Auswirkungen	
Rechtsfähigkeit	Rechtsfähigkeit wird nicht eingeschränkt. Wenige Ausnahmen: - kein vormundschaftliches Amt (374, 381) - keine elterliche Sorge (296) - keine Rechtsfähigkeit im Bereich 408 (der dem Vormund verbietet, in diesem dem Bevormundeten sowieso unzugänglichen Bereich tätig zu sein. Daraus resultiert eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit. - kein Zeuge (116).
Handlungsfähigkeit	Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt. Wenige Ausnahmen: - keine elterliche Sorge (296) - keine Rechtsfähigkeit im Bereich 408 (der dem Vormund verbietet, in diesem dem Bevormundeten sowieso unzugänglichen Bereich tätig zu sein. Daraus resultiert eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit. - kein Zeuge (116).
Aufgaben des Vormundes	
398, A. + C.	Verwaltung des Vermögens
398, B.	Vertretung des Vermögens

Fall, in dem eine Vormundschaft unumgänglich ist

wenn der Lohn kontrolliert werden soll !

Weder ein Verwaltungsbeirat noch ein Mitwirkungsbeirat noch ein Beirat, dem beide Funktionen übertragen sind, wäre befugt, auf die Verwaltung der Erträge und anderer Einkünfte der Berufungsklägerin Einfluss zu nehmen (vgl. 395 II).

Bevormundungsfälle

Bevormundung wegen Unmündigkeit

368 A. Unmündigkeit

Bevormundung Mündiger

- 369 B. Unfähigkeit Mündiger I. Geisteskrankheit und Geistesschwäche
- 370 II. Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Misswirtschaft
- 371 III. Freiheitsstrafe
- 372 IV. Eigenes Begehren

Bevormundung wegen Unmündigkeit

Syn. Wird auch **Altersvormundschaft** genannt. Nicht zu verwechseln mit der Altersbeistandschaft (für ältere Personen)

- 368 A. Unmündigkeit
Art. 368
 1 Unter Vormundschaft gehört jede unmündige Person, die sich nicht unter der elterlichen Sorge befindet.
 2 Die Zivilstandsbeamten, Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.
- Links: **296 II** Unmündigen und Entmündigten steht keine elterliche Sorge zu.
298 II Ist die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Sorge entzogen, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.
311 II Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.
 BGE 107 II 22 Eheliche Sorge und Vormundschaft schliessen sich gegenseitig aus.

Art. 298¹⁶⁸

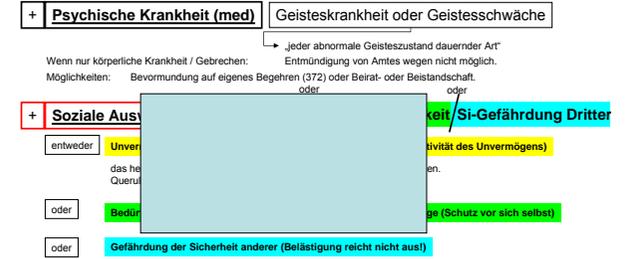
2 Ist die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Sorge entzogen, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

- Fakt:** 311 f.
Problem: Mutter kann elterliche Sorge nicht automatisch wiedererlangen. Dies nur dann, wenn die elterliche Sorge dem Vater i.S.v. 311/312 entzogen wurde!
Folge: Dies betrifft das Vormundschaftsrecht i.e.S. (einschlägig: 368).

Voraussetzungen der Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche

Art. 369

1 Unter Vormundschaft gehört jede **unmündige Person**, die infolge von **Geisteskrankheit oder Geisteschwäche** ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze **dauernd des Bestandes und der Fürsorge bedarf** oder die **Sicherheit anderer gefährdet**.



besondere Fallgruppen der Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder -schwäche

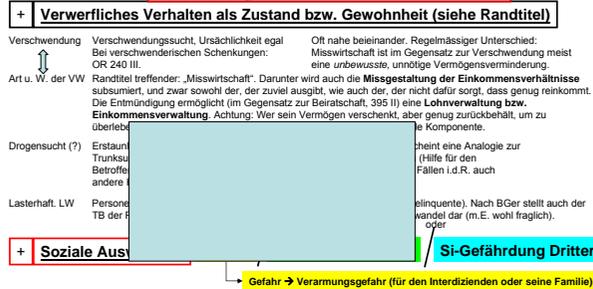
a) Psychopathischer Querulant

Entmündigung gemäss 369?
 Dazu müsste eine psychische Krankheit zu einer sozialen Komponente führen.
 Das BGE betrachtet das Verhalten eines psychopathischen Querulanten als einen abnormalen Geisteszustand dauernder Art.
 Regelmässig fehlt jedoch die soziale Komponente: Sie sind sehr wohl im Stande, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, Schutz vor sich selbst benötigen sie nicht, und durch ihr Verhalten belästigen sie wohl Dritte, gefährden sie aber nicht in ihrer Sicherheit.
 Handlungsfähig?
 Handlungsfähig (und somit prozessfähig) ist, wer mündig und urteilsfähig ist (14).
 Die Urteilsfähigkeit ist ein Merkmal der geistigen Gesundheit. Bei einer psychischen Krankheit oder -schwäche leiden, liegt die Handlungsfähigkeit beeinträchtigt vor.
 Psychopathische
b) an Wahnvorstellungen leidend
 Entmündigung gemäss 369?
 Dazu müsste eine psychische Krankheit zu einer sozialen Komponente führen.
 Eine Entmündigung gemäss 369 scheint daher regelmässig angebracht.

Voraussetzungen der Bevormundung wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder Misswirtschaft

Art. 370

1 Unter Vormundschaft gehört jede **unmündige Person**, die durch **Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung** sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze **dauernd des Bestandes und der Fürsorge bedarf** oder die **Sicherheit anderer gefährdet**.



Freiheitsstrafe

Art. 371

1 Unter Vormundschaft gehört jede **unmündige Person**, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist.

+ Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr

- Massnahmen werden gleich wie Freiheitsentzug behandelt.
- Art. 432 ZGB

? Soziale Auswirkung

Der Gesetzestext verlangt **keine soziale Auswirkung**. Allein der TB der Freiheitsstrafe über ein Jahr ist ausreichend.
 Diese Abweichung kann nur damit erklärt werden, dass der Gesetzgeber allein schon aus der einjährigen Haft eine Hilfsbedürftigkeit ableitet.
 Diese generelle Aussage scheint mindestens fraglich zu sein.
 Daher lässt das BGE den **Gegenbeweis** zu („Relativierung des Gesetzestextes“).
 Gemäss einem **Kreis Schreiben** des Kt. Zürich soll 371 gar genau gleich wie die vorhergehenden Artikel gehandhabt werden (**Freiheitsentzug + soziale Auswirkung**).

Entmündigung auf eigenes Begehren

Art. 372

Einer **unmündigen Person** kann auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie darunt, dass sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen vermag.

+ Eigenes Begehren

Diesbezüglich muss **Urteilsfähigkeit** vorliegen. Das Begehren muss aus eigenem Antrieb erfolgen. Behörde sind zulässig, solange ohne...
 oder
+ Soziale Auswirkung Altersschwäche / andere / Imperitia
 Der Wille allein, sich entmündigen zu lassen, ist nicht genügt. (Ausfluss aus ZGB 27). Soziale Auswirkungen müssen vorliegen. Immerhin werden die Anforderungen weniger streng gehandhabt.

Konkurrenzverhältnisse

- 368 Unmündigkeit Keine Konkurrenzsituation denkbar. Alle übrigen TB verlangen Mündigkeit.
- 369 Geisteskrankheit / -schwäche 369 geht vor, wenn die Geisteskrankheit Ursache für ein ebenfalls vorliegendes verwerfliches Verhalten i.S.v. 370 ist. Ansonsten (wenn nicht umfassend enthalten) scheint eine Entmündigung aufgrund 369 und 370 angebracht zu sein. 369 wird niemals von 370 konsumiert (vgl. schon nur Auswirkungen auf die politischen Rechte, BPR 2).
- 370 Verschwendung, Trunksucht, Lebenswandel, Misswirtschaft
- 371 Freiheitsstrafe 371 ist subsidiär gegenüber den übrigen Bevormundungstatbeständen. Begründung: 432 (zeitlich auf Haft beschränkt).
- 372 Eigenes Begehren 372 geht allen übrigen Bevormundungstatbeständen vor. Begründung: einfacheres Verfahren, Kooperation erfolgsversprechender.

Bevormundungsverfahren

- A. Örtliche Zuständigkeit Art. 376 1 Die Bevormundung erfolgt am Wohnsitz der zu bevormundenden Person.
- B. Sachliche Zuständigkeit Art. 373 1 Die Kantone bestimmen die für die Entmündigung zuständigen Behörden und das Verfahren. 2 Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.
- C. Einleitung des Verfahrens - Jeder ist berechtigt, die VB auf eine bestimmte Person aufmerksam zu machen. Häufig: Familienangehörige, da potentielle Unterstützungspflichtige. - Behörden sind z.T. zur Anzeige verpflichtet (wenn im Gesetz steht: „unter V. gehört...“) - Das Bevormundungsverfahren kann zur Vermeidung einer Interregnum nötigenfalls schon vor der Mündigkeit eingeleitet werden. (385 II)
- D. Durchführung des Verfahrens 368 Ipso iure, 369 374 II → Gutachten, das auch die Frage der Anhörung thematisiert 370 374 I → Anhörungspflicht, zudem besteht Begründungspflicht 371 Praxis relativiert die gesetzliche (absolute) Pflicht → Gegenbeweis der Indizien muss möglich sein! 372 374 nicht anwendbar! Keine Gutachtenspflicht. Dennoch muss VB überzeugt sein, dass Indikationen vorliegen. Stets Anhörungsrecht i.S.e. personellen Vorschlagsrechts (381)
- E. Formelle Wirkungen der Bevormundung (Veröffentlichung)
- F. Rechtsmittel gegen die Bevormundung

Recht auf Anhörung bzw. Begutachtung

II Anhörung und Begutachtung

Art. 374
 1 Wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder der Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung darf eine Person nicht entmündigt werden, ohne dass sie vorher angehört worden ist.
 2 Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche darf nur nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen erfolgen, das sich auch über die Zulässigkeit einer vorgängigen Anhörung des zu Entmündigenden auszusprechen hat.

Art. 381
 Hat die zu bevormundende Person oder deren Vater oder Mutter jemand als den Vormund ihres Vertrauens bezeichnet, so soll dieser Bezeichnung, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, Folge geleistet werden.

III Wünsche des Bevormundeten und der Eltern

E. Formelle Wirkungen der Bevormundung (Veröffentlichung)

Art. 375
 1 Ist ein Mündiger bevormundet, so muss die Bevormundung, sobald sie rechtskräftig geworden ist, wenigstens einmal in einem amtlichen Blatte seines Wohnsitzes und seiner Heimat veröffentlicht werden.
 2 Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann auf eine Veröffentlichung verzichtet werden, wenn die Handlungsunfähigkeit für Dritte offenkundig ist oder der Geisteskranke, Geistesschwache oder Trunksüchtige in einer Anstalt untergebracht ist; die Bevormundung ist aber dem Betreibungsamt mitzuteilen.^{2,23}
 3 Vor der Veröffentlichung kann die Bevormundung gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

Abs. 1 Pflicht zur Veröffentlichung
Abs. 2 Gewisse Ausnahmen
Abs. 3 Wer RG schliesst, bevor veröffentlicht → beidseitig verbindlich.

Achtung Veröffentlichungspflicht bezieht sich nur auf Entmündigungen (≠ bei Art. 368). Veröffentlichungspflicht besteht jedoch bei 385 III.

F. Rechtsmittel gegen die Bevormundung (selbst)

Kt-Stufe verschieden, aber mindestens die Verfahrensgarantien gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK müssen beachtet werden.

Bundesstufe **Nichtigkeitsbeschwerde in Zivilsachen** (Art. 68 ff OG)
StaB (Art. 84 Abs. 1 lit. a OG, vgl. Art. 44 lit. e OG)

V/Beschwerde? Die Vormundschaftsbeschwerde (samt diesbezüglichem Instanzenzug) ist im Entmündigungsverfahren ausgeschlossen.

Zivilrechtliche Auswirkungen der Entmündigung

Die Rechtsstellung wird v.a. definiert über **Rechtsfähigkeit** **Handlungsfähigkeit**

Rechtsfähigkeit Grundsatz: wird (im Grundsatz) nicht eingeschränkt Umfassende Rechtsfähigkeit im Grundsatz

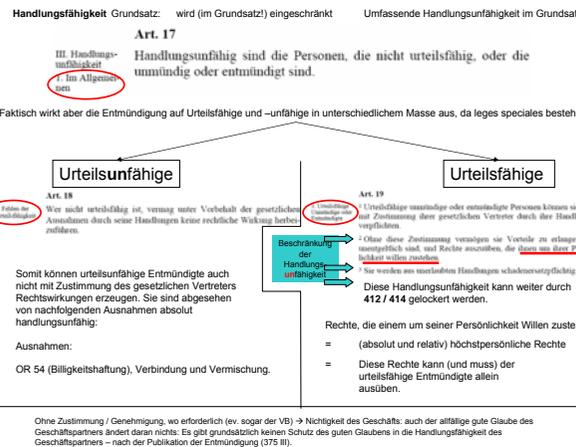
Handlungsfähigkeit Grundsatz: wird (im Grundsatz) eingeschränkt Umfassende Handlungsfähigkeit im Grundsatz

Zudem wird sein **Wohnsitz** nach dem Sitz der Vormundschaftsbehörde bestimmt (25 Abs. 2 ZGB). Nicht mehr entscheidend ist der Ort, an dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Rechtsfähigkeit Grundsatz: wird (im Grundsatz) nicht eingeschränkt Umfassende Rechtsfähigkeit im Grundsatz

Handlungsfähigkeit Grundsatz: wird (im Grundsatz) eingeschränkt Umfassende Handlungsfähigkeit im Grundsatz

Entmündigte können nicht Inhaber der elterlichen Sorge sein (296)
Entmündigte können die Rechtsstellung eines Vormundes nicht einnehmen (379, 384)
Entmündigte können keine Zeugen sein (z.B. 116)
Entmündigte können keine Stiftungen errichten bzw. für sich errichten lassen (408)
Entmündigte urteilsunfähig (-> Relativität der Urteilsunfähigkeit) sind faktisch nicht mehr Träger der absolut höchstpersönlichen Rechte.
Anwendungsfälle: Testamentserrichtung, Verlobung und Heirat, Erhebung einer Scheidungsklage (str.). Nicht darunter fallen jedoch die bloss relativ höchstpersönlichen Rechte (Persönlichkeitsrechte i.S.v. Art. 28 ZGB).



Unterschied bevormundeter Unmündiger vs Entmündigter unter Vormundschaft

Fast gleich. Einziger Unterschied: Art. 375 ist nicht auf Unmündige anwendbar. Es braucht keine Publikation.

Unterschied bevormundeter Unmündiger vs Unmündiger unter elterlicher Sorge

Art. 305¹⁷⁸
 1 Das Kind hat unter der elterlichen Sorge die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie eine bevormundete Person.
 2 Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

Art. 304¹⁷⁵
 1 Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen vorzusetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt.¹⁷⁷
 2 Die Bestimmungen über die Vertretung des Bevormundeten finden entsprechende Anwendung mit Ausschluss der Vorschriften über die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.

Einziger Unterschied: Die Stellung des Vormundes ist weniger dominant als diejenige der Eltern. Ersterer braucht z.T. die Mitwirkung der VB (z.B. 405 II v.m. 421 f.), während letztere darauf nicht angewiesen sind (304 III).

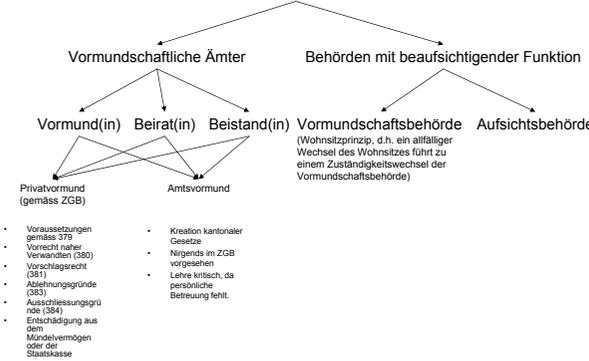
Prozessfähigkeit von Entmündigten

Grundsatz **Prozessunfähigkeit**

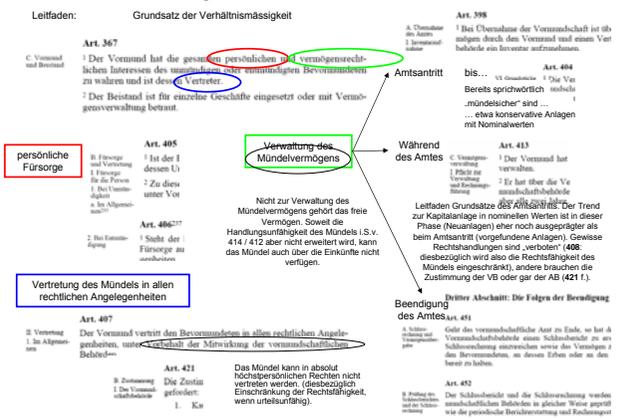
Ausnahme **Prozessfähigkeit besteht in jenen Bereichen, wo die Person handlungsfähig ist.**

Prozessfähigkeit besteht also namentlich in den höchstpersönlichen Rechten (19) (natürlich nur soweit urteilsfähig)

Übersicht: Vormundschaftliche Organe (generell, nicht nur Vormundschaft)



Aufgaben des Vormundes



II Vorläufige Fürsorge

Art. 386

- 1 Wird es vor der Wahl notwendig, vormundschaftliche Geschäfte zu besorgen, so trifft die Vormundschaftsbehörde von sich aus die erforderlichen Massregeln.
- 2 Sie kann insbesondere die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen und eine Vertretung anordnen.
- 3 Eine solche Massregel ist zu veröffentlichen.

Gestützt darauf sind auch etwelche **Sicherungsmassnahmen** möglich.

Rechtsmittel gegen vorläufige Fürsorge

- Vormundschaftsbeschwerde (420 II)
- Nichtigkeitsbeschwerde in Zivilsachen
- StaB

Beaufsichtigung des Vormundes

Art. 420

- A. Beschwerden
 - 1 Gegen die Handlungen des Vormundes kann der Bevormundete, der urteilsfähig ist, sowie jedermann, der ein Interesse hat, bei der Vormundschaftsbehörde Beschwerde führen.
 - 2 Gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde kann binnen zehn Tagen nach deren Mitteilung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

- 1 Alle Handlungen (I) des Vormundes können mit der Vormundschaftsbeschwerde (420) angefochten werden – insbesondere auch jene, die zu ihrer Gültigkeit keine Zustimmung der VB bedingen.
- 2 Diesbezüglich ist seine Handlungsunfähigkeit also beschränkt.
- 3 Neben der Vormundschaftsbeschwerde (inkl. kt. Instanzenzug) ist die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivilsachen und die StaB möglich.

Das Ende der Vormundschaft

Art. 415

- 1 Die Vormundschaft wird in der Regel auf zwei Jahre übertragen.
- 2 Nach Ablauf der Amtsdauer kann der Vormund je auf weitere zwei Jahre mit einfacher Bestätigung im Amte bleiben.
- 3 Nach Ablauf von vier Jahren ist er befugt, die Weiterführung der Vormundschaft abzulehnen.

Zwölfter Titel: Das Ende der Vormundschaft
Erster Abschnitt: Das Ende der Bevormundung

Art. 431

1 Die Vormundschaft über eine unmündliche Person hört:

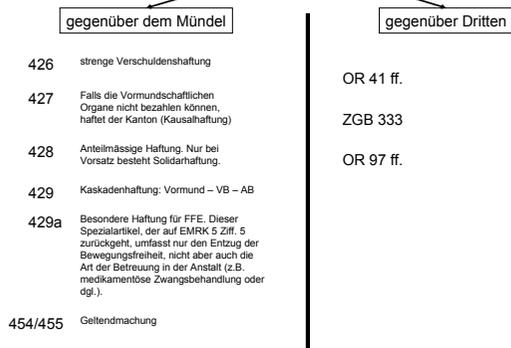
Zweiter Abschnitt:
Das Ende des vormundschaftlichen Amtes

Art. 441

Das Amt des Vormundes hört mit dem Zeitpunkt auf, da...

beachte ausserhalb dieser Systematik

Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe



Haftungssubstrat des Mündels

- Das Mündel haftet mit seinem Vermögen überhaupt nicht! (411)
- 3 Ausnahmen:
 - Bei arglistiger Täuschung: **411 II (=lex specialis zu ZGB 19 III)**.
 - Beim Gewerbe: **412** (ganzes Vermögen!)
 - Entstehen Schäden aus dem dem Mündel überlassenen freien Vermögen (**414**), so bildet dieser Vermögensteil ein Haftungssubstrat

Was kann (theoretisch) einer Beendigung der Bevormundung folgen?

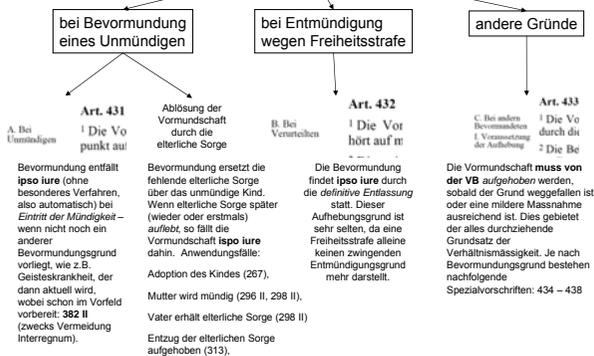
Ersetzung durch die **elterliche Sorge**, 296 ff., 385 III

Teilerlangung der Handlungsfähigkeit des Mündels (wenn durch Beiratschaft ersetzt)

Erlangung der Handlungsfähigkeit (435 II) und der vollen Rechtsfähigkeit des Mündels

Die Beendigung der Bevormundung geht regelmässig auch mit einer Beendigung des vormundschaftlichen Amtes einher (nicht aber umgekehrt!).

Beendigungsgründe



Aufhebungsverfahren

- Einiges im Gesetz (431 ff.)
- Soweit aber keine genauen Regelungen bezüglich Verfahren, Zuständigkeit, Durchführung, insbesondere Anhörung sind die Regelungen bezüglich der **Begründung der Vormundschaft analog** anzuwenden.
- Grund:
 - Die Ablehnung eines Aufhebungsgesuches kommt sachlich der Anordnung einer Entmündigung sehr nahe.